

## 28. KAPITEL:

### STAATSIDEEN AUS DEM «ATLANTISCHEN» RAUM<sup>1</sup>

Ein erheblicher Teil der Staatsideen, welche in der Helvetik, in der Regeneration und in der Demokratischen Bewegung in der Schweiz zur Wirksamkeit gelangten, entstammt den Naturrechtslehren der Aufklärung, insbesondere dem schöpferischen Verfassungsdenken der Amerikanischen und der Französischen Revolution. Diese im Ausland, im «atlantischen» Raum entwickelten Staatsideen wurden in der Schweiz in einem grösseren Ausmass als in allen anderen Ländern aufgenommen, weil hier trotz aller aristokratischer Verschüttungen im 17. und 18. Jahrhundert eine demokratische Tradition wachgeblieben war. Reste eines republikanischen Denkens hatten sich in den eidgenössischen Städteorten bis 1798 halten können, und die genossenschaftliche Demokratieform war in den Landsgemeindekantonen und, wenigstens auf Gemeindeebene, auch in anderen Kantonen lebendig geblieben. Aus diesem Grund wurden in der Schweiz die dem westlichen Naturrechtsdenken entstammenden individualistischen, direkt-demokratischen Einrichtungen besonders früh und nachhaltig übernommen, etwa das Referendums- und das Initiativrecht oder – vereinzelt – das Abberufungsrecht.<sup>2</sup>

Zu Beginn der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts sollten sich dann jenseits des Atlantiks, vor allem in westlich gelegenen Staaten der amerikanischen Union, demokratische Bewegungen vollziehen, die jenen der Schweiz ähnlich waren. Nicht nur die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, sondern auch die dort vorgeschlagenen Mittel zu deren Lösung glichen in auffälliger Weise denjenigen der industrialisierten Kantone der Schweiz – dort allerdings dreissig Jahre später als hier. Die in den amerikanischen Staaten entstehenden «populist movements», welche gegen wirtschaftliche Privilegien und Machtmissbräuche durch Politiker, gegen die Macht der Trusts und für das Wohl der Arbeiter und Kleinbürger kämpften, sahen als Mittel dagegen gleich wie in der Schweiz die Beseitigung des Repräsentativsystems vor. Wohl vor allem über schweizerische Auswanderer nach Nordamerika wurden diese amerikanischen Reformer auf die direkt-demokratischen Institutionen in der Schweiz aufmerksam, insbesondere auf diejenigen des Kantons Zürich und des Bundes. Ein New

<sup>1</sup> Der Text dieses Kapitels folgt weitgehend dem letzten Kapitel von KÖLZ ALFRED, Der demokratische Aufbruch des Zürchervolkes, Eine Quellenstudie zur Entstehung der Zürcher Verfassung von 1869, *Materialien zur Zürcher Verfassungsreform*, Band I, Zürich 2000.

*Literatur:* DEALEY QUALE, Growth of American State Constitutions 1776–1914, Boston 1915, S. 169 ff.; GOODWYN LAWRENCE, Democratic promise, The populist moment in America, New York 1976; GROSS ANDREAS, Direkte Demokratie in Gliedstaaten der USA, Neue Zürcher Zeitung vom 14./15. August 1999, S. 83; HUTSON JAMES H., The Sister Republics, Bern 1992, S. 75 ff.

<sup>2</sup> Band I S. 615 ff.

Yorker Publizist und Politiker recherchierte Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts mehrere Monate lang in Zürich über die dortige direkte Demokratie, wobei er sich auch bei Karl Bürkli informierte, bevor er dieses Gedankengut jenseits des Atlantiks in Schriften verbreitete.<sup>3</sup> In der Folge wuchs das Interesse an diesen Einrichtungen so stark, dass zwischen 1891 und 1898 insgesamt siebenzig Publikationen über die Schweiz und ihre Volksrechte erschienen.<sup>4</sup> Dies führte infolge noch nicht vollständig geklärter Vorgänge in zahlreichen, meist westlich gelegenen Staaten zur Übernahme von Volksinitiative, Referendum und Abberufungsrecht («recall»). Die Übernahme dieser Volksrechte ist geschichtlich und staatsrechtlich insofern folgerichtig, als der demokratische Geist Rousseaus schon anlässlich der Konstituierung der amerikanischen Staaten im Jahre 1776 wirksam geworden war und unter anderem das Verfassungsreferendum sowie die geschriebene Verfassung und den Verfassungsrat mit gefördert hatte. Dieser Geist war dann im revolutionären Frankreich samt den genannten Institutionen rezipiert worden; Hauptträger dieser Rezeption in Frankreich dürften der Amerikaner Thomas Jefferson, der «Engländer-Amerikaner-Franzose» Thomas Paine<sup>5</sup> sowie Condorcet gewesen sein. Letzterer erdachte, gestützt auf die amerikanischen Demokratieelemente, die Volksinitiative und kombinierte diese mit einem von ihm entwickelten besonderen Abberufungsrecht. Die Schweizer Liberalen und Radikalen übernahmen von 1830 an ihrerseits einzelne dieser französisch-amerikanischen Einrichtungen in pragmatischer Weise und setzten sie in der Regenerationszeit in Ansätzen, in der Demokratischen Bewegung – im Kampf gegen das politische und wirtschaftliche «Establishment» – systematisch um. Diese direkt-demokratischen schweizerischen Einrichtungen eigneten sich nach Meinung der amerikanischen Führer der «populist movements» auch jenseits des Atlantiks dafür, die übermäßige Macht der dortigen neuen «Establishments» zugunsten der Wohlfahrt breiter Bevölkerungskreise zu brechen. Auf dem «Umweg» über die Schweiz war also in einem «atlantischen» Kreislauf demokratisches Gedankengut der Französischen Revolution und der schweizerischen Demokratischen Bewegung wieder nach Nordamerika gelangt.<sup>6</sup> Fritz Fleiner bezeichnete diesen Vorgang als «Gegengabe» an dasjenige Land, welches uns die Idee der geschriebenen Verfassung geschenkt hatte.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Dazu GROSS ANDREAS, *Direkte Demokratie in Gliedstaaten der USA* (1999).

<sup>4</sup> HUTSON JAMES H., *The Sister Republics* (1992), S. 77.

<sup>5</sup> *Band I* S. 78.

<sup>6</sup> Dazu hinten, im Anhang dieses Buches, «Atlantischer Kreislauf moderner Staatstheorien».

<sup>7</sup> FLEINER FRITZ, *Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, Ausgewählte Schriften und Reden* (1941), S. 163 ff.